

träge ohne Beschwerde" dem Ressortsekretär zugeleitet; ansonsten – wenn auch nur leise Zweifel oder Unklarheiten bestehen – wird der Vermerk "Verträge zur weiteren Behandlung" angebracht.

Anschliessend schaut sich der Ressortsekretär selbst sämtliche Akten an, wobei er den in der informellen Vorbegutachtung als abklärungsbedürftig eingestuften Causen besonderes Augenmerk schenkt. Zur Stützung seiner Entscheidungsfindung nimmt er unter Umständen von sich aus noch zusätzliche Abklärungen vor, indem er etwa die raumplanerische Zonenlage der Parzelle recherchiert oder beim Grundbuchamt Auskünfte einholt, beispielsweise über Grundstückstransaktionen, die der Käufer im Laufe der jüngeren Vergangenheit getätigt hat. Die Resultate dieser ergänzenden Erhebungen sind dann in Aktenvermerken dokumentiert.

Schliesslich muss sich der Ressortsekretär der jeweiligen Faktenlage entsprechend innert 14 Tagen entscheiden, ob er entweder gegen den Genehmigungsbescheid der Gemeindegrundverkehrskommission Beschwerde führt und damit die Angelegenheit zur Landesgrundverkehrskommission weiterzieht, oder ob er der Rechtsmeinung der Erstinstanz folgt und von einem Einspruch Abstand nimmt. Einen derartigen Beschwerdeverzicht hat er dann ausdrücklich auf dem Vertrag zu vermerken und hernach die Urkunde an das Steueramt weiterzuleiten. Die Gemeindegrundverkehrsprotokolle der ohne Einwände abgehandelten Geschäftsstücke verbleiben indessen in den Regierungsakten und werden später im Landesarchiv aufbewahrt. Beeinspruchte Akten gelangen dagegen zur Gänze in die Hand der Landesgrundverkehrskommission.

Nach positiver Erledigung des grundverkehrsbehördlichen Verfahrensteiles ist im Aktenlauf als nächstes das Steueramt am Zuge. Dieses sendet aufgrund der im Amtswege vom Ressortsekretär der Regierung zugegangenen Vertragsurkunde dem Veräusserer ein Steuererklärungsformular zu; dort kann der Verkäufer, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, allenfalls noch die Vertragssumme richtigstellen. Die Finanzbehörde ermittelt sodann anhand der ausgefüllt retournierten Steuererklärung bzw. anhand der Vertragsurkunde und der darin vereinbarten Konditionen sowie aufgrund der dort ausgewiesenen Gegenleistung (also normalerweise im wesentlichen aufgrund des angegebenen Grundstückspreises) die unter dem Titel der Grundstücksgewinn- bzw. gegebenenfalls der Schenkungssteuer fällige Abgabenschuld. Dabei wird für